

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 15 (1941)

Artikel: Aus der Geschichte der Eichmühle (Gemeinde Beinwil)

Autor: E.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Joh. Jakob Donat. Chronik von Wohlen.
6. Jahrzeitbuch Wohlen Unsere Heimat II. und III. Jahrgang.
7. Histor. biographisches Lexikon der Schweiz.
8. Die Ausführungen über den früheren Standort des Altärleins und der Stifter verdanke ich dem Herrn Architekt A. Am Rhyn in Luzern.

Aus der Geschichte der Eichmühle.

(Gemeinde Beinwil.)

Im Jahre 1584 verleiht das Kloster Muri den Brüdern Adam und Jakob Sachs seinen Erblehenhof zu Wiggwil. Zu diesem Erblehenhof gehörten auch zwei Mannwerk Matten, genannt Eichmatten. Im Lehenbrief steht zu lesen: «Darin haben sy mit Vergünstigung des löbl. Gottshus ein Müll mit einer Stampfi erbaut, für die Müll und Müllhofstatt, so vor im Dorf auf Heini Bären Hof gestanden, mit dem heiteren Geding und Erlütterung, daß die Müllhofstatt im Dorf fürthin solle annulliert, todt und absin.»

Diese kurzen Worte geben uns die Entstehungsgeschichte der *Eichmühle*, die ihren Namen von der *Eichmatte* erhalten hat.

Die Familie Sachs blieb auf der Eichmühle bis 1719. Anno 1591 war Jakob gestorben; nach Adam wird genannt Balz und 1719 Lieutenant Peter Sachs. Der Letzgenannte vertauscht 1719 die Eichmühle dem Kloster Muri gegen den Gaißhof bei Unterlunkhofen. Auf der Eichmühle lasteten damals 6800 Gulden Kapitalschulden und 1325 Gl. verfallene Zinsen. Das Kloster Muri zahlt Peter Sachs 500 Gl. aus und übernimmt dessen Schulden.

Muri verleiht die Eichmühle von dieser Zeit an als Hand- und Schupflehen auf je sechs Jahre. Es sind die folgenden Lehenmüller bekannt: 1725 Ioseph Beutler, alt Fürsprech, von Auw; 1736 Hans Adam Villiger, von Oberrüti; 1748 sein Sohn Rupert Villiger; 1805 Adam und Peter Villiger; 1818 Peter Villiger und seine Söhne; 1832 Johann Villiger. — Nach der Aufhebung des Klosters Muri 1841 ging die Eichmühle in Privatbesitz über und zwar an die Söhne des Johann Rupert, Johann und Heinrich Villiger. Diese Familie sitzt heute noch, also seit 225 Jahren auf der Eichmühle. Nur ist sie seit 1873 in Wiggwil-Beinwil Bürger. Der Kauf erging um 37 600 Fr. alter Währung. Die

Eichmühle umfaßt jetzt laut Fertigungsprotokoll vom 11. August 1842: Wohnhaus mit Mühle, Scheune und Schweineställe, Waschhaus, Säge, Beinmühle, Reibe und Oelmühle und 44½ Jucharten Land, sowie einen ganzen Gerechtigkeitsanteil zu Wiggwil. Die Gemeinde Wiggwil macht geltend, daß unterm 2. Heumonat 1832 mit dem Kloster Muri betr. den zur Eichmühle zu liefernden Känneltannen, vor dem Gerichtspräsidium Muri ein Vertrag geschlossen worden sei, welchem nachgelebt werden solle. Die Käufer anerkennen diese Bemerkung, sofern der Vertrag schriftlich vorgelegt werden könne.

Im Jahre 1725 gehörten zur Eichmühle: Haus, Hofstatt, Mühle mit einem Mahlhaus und einer Röllen samt dem Spycher, alles unter einem Dach; eine Oehlybi und dazu gehörende Trotten, Haberthare, Wassersäge; die untere Weißmühle mit einem Mahlhaus, Stampfe und Werchrybi samt zwei wohlerbauten Scheuren, die einte bei dem Haus, die andere vor der Wiggwiler Landstraße. Ferner: Zwei Hanfpünften; 21½ Jucharten Mattland und 24 Jucharten Ackerland in Einschlägen sowie zwei Weiher, in welche das Wasser von folgenden Gütern kam und muß geleitet werden:

1. Von drei Brünnen (= Quellen) in der Meryhalden, so viel als durch den in dem Gräbli unweit von dem Hag und Stapfen liegenden Känelkasten oder Trog laut Vergleich von 1670 laufen kann (siehe unten). In den zwei Monaten April und Herbst hat der Besitzer der Eichmühle das Wasser allein zu genießen. Hierbei ist auch zu wissen, daß schon vor einigen Jahren von dem Besitzer Lieutenant Peter Sachs dem Meryhalder Bauern einen der obgesagten drei Brunnen zu dem Haus zu dünklen erlaubt worden, jedoch daß er und der jeweilige Besitzer der Meryhalden solches Brunnenwasser auch wiederum in seinen Kosten abdünklen und wie bevor zu dem übrigen Wasser der zwei Brunnen leiten soll.

2. Aus der Niedermatt, jetzt Reutersmatt genannt, ob dem Auwer Gemeindewerk gelegen, so dermalen die Beutler, genannt des Nicken, von Auw besitzen.

3. Von einem Brunnen aus einer anderen Niedermatt, so anjetzo Balz Eichholzer des Adrianen von Wiggwil besitzt.

4. Der völlige Wiggwiler Dorfbach und von allen andern Brunnen in dem ganzen Dorf.

5. Aus der sogenannten Wäbers Matten, unter dem Horwen gelegen, so Caspar Kräyenbühl, des Wäbers, besitzt.

6. Von allen Brunnen, der sogenannten Heusligaß nach, von Wiggwil in die Eichmühle führend.

7. Aus der sogenannten Heuslimatten von einem Brunnen, besitzt die Matten Adam Eychholzer.

8. Alles Beinwiler Wasser, so aus dem Brand herfließt.

9. Aus der sogenannten Spetsmatt unter Beinwil gelegen, so dermalen Caspar Küng von Beinwil besitzt, alles Wasser.

10. Das völlige Wasser von dem unter dem Beinwiler Feld entstehenden sogenannten Fürstbrunnen.

11. Wo man von der Meryhalden und dem Horwerbrunnen an bis unten an die Spetsmatt einiges Wasser, viel oder wenig, finden könnte, man solches und alle Wasserrünsli auffangen dürfe, auch sonst, wo man immer von den genannten Gütern an bis zur Eichmühle in Wiesen, Weiden und Aeckern Wasser sehen könne, daß man in selbigem herumgehen und das Wasser suchen und zur Mühle oder deren Weyer leiten dürfe.

Die Eichmühle hat weiters die folgenden Rechte: 1. Von der Gemeinde Wiggwil hat die Mühle wie andere Gerechtigkeiten eine Lattentanne zu empfangen.

2. Die Gemeinde Auw hat zu der Weide, genannt Ey, neben dem Rüstenschwiler Wald das nötige Zaunholz zu geben, da dieses Land seiner Zeit unter dieser Bedingung von der Gemeinde Auw gekauft wurde.

3. Die Gemeinde Auw ist verpflichtet, zu allen Eichmühlegütern, die an die Gemeinde grenzen, das nötige Zaunholz zu geben, da die Mühle auch die halbe Zäunung übernehme, die sonst Auw hätte besorgen müssen.

4. Die Gemeinde Wiggwil soll in der Weihnachtsholzgabe dem Müller das nötige Holz zu den Känneln geben; wenn er darin solches nicht findet, soll ihm die Gemeinde passendes Holz zeigen, bis er Kännel genug hat. Zu der untern Mühle soll Wiggwil alle sechs Jahre eine Känneltanne geben. — Zu den Krümmen, Armen und Wändelbäumen (der Mühleräder) dürfen die Müller Holz hauen gegen einen gebührenden Preis.

Das Mühleinventar: 1 Scheibentisch aus hartem Holz samt rundem Stuhl; 1 Fußtisch; 5 Glatthämmer; 4 Spitzhämmer; 2 Hebeisen;

1 Eisenschlegel; 2 Wannen; 3 Kernensiebe; 1 Vogelheusieb; 1 Habermehlsieb; 3 Mühlestanden; 1 Mahlsieb; 1 Ziehmesser, 1 Handbeil, 1 Kernenviertel; 1 Vierling; ein $\frac{1}{2}$ Vierling; 1 Imi; 1 Mäßlein; 2 Wassersagen zu jeder Mühle; 2 Beutel. Zur Habertharen: 1 gutes kupfernes Kessi. Zur Oehltrotten: 1 alte kupferne Pfannen, 1 altes Oehltuch von Roßhaar. — Die Stampfe und beide Oehl- und Werchrybi haben ihr eigenes Inventar.

Zur Mühle gehören noch: ein großer und ein kleiner Wagen mit vier Rädern und alten und neuen Leitern (Leiterwagen).

Wann die vielen Gebäude errichtet wurden, ist nicht bekannt. Nur daß die Ribi 1669 nach Genehmigung durch den Landvogt Joh. Georg Schele erstellt wurde, ist urkundlich nachgewiesen.

Im Jahre 1774 wurde der hölzerne Stäg zur Mühle, zu welchem Auw das Holz geben mußte, durch eine steinerne Brücke ersetzt, wobei Muri und Auw miteinander erbeiteten. Diese Brücke solle auch in Zukunft durch beide Parteien unterhalten werden.

Zu verschiedenen Zeiten gab es allerlei Schwierigkeiten wegen den vielen Rechten der Eichmühle zu überwinden. Wir wollen von einigen derselben kurzen Bericht geben.

Im Jahre 1669 sprechen die Müller von Auw, Meyenberg und Bachthal die Mitbenutzung der drei Quellen in der Mariahalden an. Sie begründen ihr Begehr folgendermaßen: Bei Regenzeiten erleiden sie Schaden von diesem Wasser; darum gebühre ihnen auch der Nutzen davon bei herrschender Trockenheit. Nach einem Augenschein, vorgenommen durch den Landvogt J. Georg Schele und den Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben wird vom Landvogt geurteilt: Die beanspruchten Quellen sind nicht schuld an dem Wasserschaden, den die genannten Müller erleiden. Darum bleiben die drei Brunnen, die zudem in der Eichmühle eigenen Gütern entspringen, der Mühle alleiniges Eigentum. — Die drei Müller anerkennen aber dieses Urteil nicht. Anno 1670 wird dann vom Abt von Muri und dem Landschreiber Zurlauben anders gesprochen: «daß namblich unweit von dem hag und stapfen an dem Fußweg, da man in die Mariahalden geht, in des Eichmüllers guet, solle durch die Parteyen selbsten ein kenelkasten oder trog in das Gräbli gelegt und dardurch ein Loch geboret in der grösse ohngefahr eines loytalers, wie man inen uf dem

papier gezeigt, darüber ein Eysenblech geschlagen werden mit einem loch in selber Größ; und soviel wasser durch dises Loch laufe, solle dem Eichmüller dienen, daß ers zu nutzen habe nach seinem belieben, das übrige aber solle den andern Müllern zukommen, ausgenommen zwei Monat, namblichen dem April und Herbstmonat, in welchen der Eichmüller das Wasser allein zu nutzen hat. — Wan auch inskünftig durch anlaufende wasser den Müllern zu Auw, Meyenberg und Bach-tall schaden widerfahre, solle der Eichmüller solchen abzutragen nit schuldig sein.» Aktum 12. April 1670.

Für die sowieso nicht waldreiche Gemeinde Wiggwil war die Lieferung von Känel- und Zaunholz eine schwere Verpflichtung, die aber doch willig getragen wurde, bis in die ersten Zeiten des neuen Kantons Aargau. Diese Verpflichtung wurde 1651 urkundlich geregelt. Im Jahre 1781 und wieder 1784 fehlte es an Känelholz und die Gemeinde Wiggwil stellte folgenden Revers aus: «Wir Endunterzeichnate bekennen, daß wir laut receß 1651 verbunden, schon 1781 einen nötigen Grundkänel dahin (Eichmühle) aus dem Gemeindeholz anzuschaffen, daß wir wirklich mit keinem dahin tauglich so großen Stück Holz in unserm Gemeindeholz versehen, dahero wir ein fürstl. Gottshaus gezimmend erbetten, daß es sich für dermalen von anderst woher solchen bedürftigen Kängel anzuschaffen belieben möchte, ohne Nachteil seines Rechtes. Geschehen zu Wiggwil bei abgehaltener Gemeindeversammlung am 17. Jenner 1784. Es zeichnen, Adam Bütler, Seckelmeister und Burkart Sachs, alt Seckelmeister.

Anno 1816 behauptet der Eichmüller, daß in seiner Weihnachts-holzgabe kein passendes Känelholz enthalten gewesen sei, was die Gemeinde Wiggwil bestreitet. Nach langer Untersuchung entscheidet der aarg. Kleine Rat (= Regierung) am 5. April 1817. Die streitenden Partheyen sind gehalten, über das Quantum des zur Eichmühle noch fehlenden Kännelholzes sich entweder selbst unter sich zu vergleichen, oder dasselbe durch beidseitig gewählte Sachverständige ausmitteln zu lassen. Das auf die eint oder andere Weise bestimmte Quantum Kännelholz sei sodann von der Gemeinde Wiggwil dem Eichmüller nachzuliefern. Kam in diesem Falle das Kloster Muri zu seinem Recht, so war es kurz vorher wegen des Zaunholzes anders.

Am 18. Mai 1815 erklärte Wiggwil, daß es kein Zaunholz mehr gebe für des Klosters Weiden. Muri wendet sich an das Bezirksgericht,

Wiggwil aber nach Gesetz an den kantonalen Finanzrat in Aarau. Dieser schreibt in dieser Sache an das Bezirksamt Muri, 17. September 1815, und macht auf das aarg. Forstgesetz vom 17. Mai 1805 aufmerksam: Art. 43: Wo Waldungen an Aecker und Wiesen stoßen, sollen diese gegen einbrechendes Vieh mit aufgeworfenen Graben, so mit Rottannen oder Dorngesträuchen zu bepflanzen sind, gedeckt und eingefristet werden.

Art 64: Die Einfristungen mit einem toten Hag von Holzwerk sind gänzlich verboten. Die Fehlbaren sind nach dem Forstfrevelgesetz strafbar.

Wir laden Sie ein, einfach die bestehenden Gesetze zu handhaben.

Im Falle die Gemeinde Wiggwil gegen das Gotthaus Muri verpflichtet war, das Holz zu den Einfristungen zu liefern, so hat sich diese Pflicht gemäß den Gesetzen nur dahin verändert, daß die Gemeinde gegen einbrechendes Vieh einen genügsam tiefen und sichern Graben mit Rottannen oder Dornen bepflanzt aufzuwerfen und zu unterhalten hat. — Das Kloster aber hat statt seine Häge herzustellen, zum Graben und dessen Bepflanzung pro rata beizutragen.

Im Jahre 1791 war der Eichmüller gesinnt, den geringen Sagerlohn zu erhöhen, da sich die Kosten für die Erhaltung der Säge an Holz und Eisenwerk um ein Merkliches erhöht haben. Um dies zu verhindern, verspricht die Gemeinde Wiggwil, «so oft es die Notwendigkeit erfordert, das erforderliche Holz zu einem Känel zur Sage an einem oder zwei Stücken, so wie es sich schicken wird, aus ihren Waldungen herzugeben», unter der Bedingung, daß der Sagerlohn nicht höher gesteigert werde als bisher üblich, nämlich zwei Luzerner Schilling (= ca. 20—25 Rp.) von jedem Schnitt.

Für das Kloster Muri sehr beunruhigend war das folgende Geschäft. Im Jahre 1693 hatte die Tagsatzung beschlossen, daß Verkäufe irgendwelcher Art «in die tote Hand», das sind Klöster, Kirchen, Spitäler etc. nicht mehr gestattet werden und daß auf solche Erwerbungen das Zugrecht erlaubt sei, das heißt, daß jedermann das Recht habe, solche Güter an sich zu ziehen gegen Erlegung des Kaufpreises oder eines unparteiischen Schatzungswertes. Auf diesen Beschuß sich stützend, maßte sich am 21. März 1795 Burkart Küng in Wiggwil das Zugrecht auf die Eichmühle an. Das Kloster konnte aber nachweisen, daß die Eichmühle schon vor 1693 sein Erblehen war und

so mußte Küng schließlich vor dem Maiengericht zu Muri am 9. Juni 1795 auf sein Begehren verzichten.

Wir fanden diese Einzelheiten über die Eichmühle im Aktenbund Nr. 5997 im Staatsarchiv in Aarau. — Die Daten über den Verkauf des Klosterhofes Eichmühle gab mir in verdankenswerter Weise Herr Jb. Kreyenbühl, Gemeindeschreiber, in Beinwil.

E. S.

Alte Schützenverordnungen aus dem Freiamt.

Wie wohl in unserer ganzen Heimat, bestanden auch im Freiamt Schützengesellschaften seit dem 15. Jahrhundert. Sie organisierten sich als Sebastiansbruderschaften mit eigenen Statuten und bekamen mit obrigkeitlicher Einwirkung besondere Schützenverordnungen. Die älteste mir bekannte «Ordonanz» aus dem Gebiet des Kantons Aargau ist jene von Rheinfelden vom Jahre 1490. Die nachfolgend gedruckte Büchsenschützenordinanz von 1563 ist die Erneuerung einer ältern, uns nicht überlieferten, für das Amt Meyenberg. Nach ihr wurden in den Jahren 1626 die Villmerger und 1629 die Boswiler und Hermetschwiler Schützenordnungen revidiert und mit einigen Abänderungen versehen. Wer dies besorgte, wird nirgends gesagt; doch wird dies wohl der Landvogt gewesen sein.

Wir hängen der Meyenberger «Schützenordonanz» die gemeldeten Abänderungen von Villmergen und dem Hermetschwiler Amt an und geben einige Erklärungen bei, von denen die meisten von Herrn Dr. E. Geßler, Zürich, herrühren. Ihm sei hier bestens gedankt.

*Hiermit volget der Büchsenschützen Im Ampt Meyenberg Ordinanz
Im (15) 63-Jar ernüweret.*

1. Item des ersten soll ein jetlich Büxsen Schütz, der vm vnser Herren gaab¹⁾ schiessen will, sin eigen schiesszüg han, das vnsern herren gefellig ist, es syg zuo schimpf oder zuo ernst,²⁾ vnd so vnsere Herren selbs Krieg hettind, soll ein jettlicher Büchsenschütz, darvmb vnser Herrenn gaab schiest, syn Büchsenn tragen. Vnd ob sach wär, das